STADT BARTH BEBAUUNGSPLAN NR. 35 "SONDERGEBIET EINZELHANDEL ECKE BLAUE WIESE / UMGEHUNGSSTRASSE"

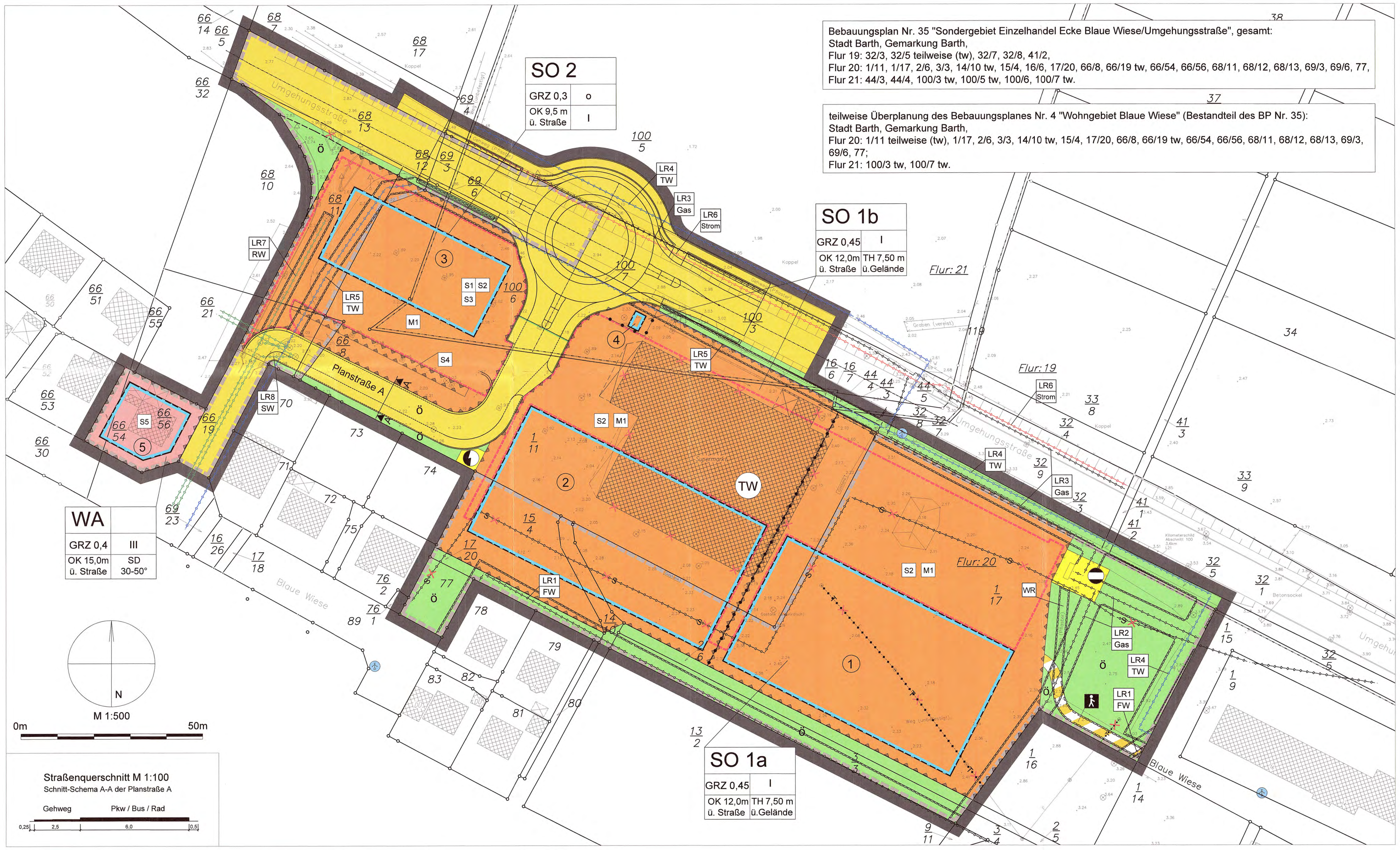

Bebauungsplan Nr. 35 "Sondergebiet Einzelhandel Ecke Blaue Wiese/Umgehungsstraße", gesamt:
Stadt Barth, Gemarkung Barth,
Flur 19: 32/3, 32/5 teilweise (tw), 32/7, 32/8, 41/2,
Flur 20: 1/11, 1/17, 2/6, 3/3, 14/10 tw, 15/4, 16/6, 17/20, 66/8, 66/19 tw, 66/54, 66/56, 68/11, 68/12, 68/13, 69/3, 69/6, 77,
Flur 21: 44/3, 44/4, 100/3 tw, 100/5 tw, 100/6, 100/7 tw.

teilweise Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Wohngebiet Blaue Wiese" (Bestandteil des BP Nr. 35):
Stadt Barth, Gemarkung Barth,
Flur 20: 1/11 teilweise (tw), 1/17, 2/6, 3/3, 14/10 tw, 15/4, 17/20, 66/8, 66/19 tw, 66/54, 66/56, 68/11, 68/12, 68/13, 69/3, 69/6, 77;
Flur 21: 100/3 tw, 100/7 tw.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (PLANZEICHNUNG - TEIL A)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

🟥	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
🟧	Sonstiges Sondergebiet	§ 11 BauNVO
	Zweckbestimmung:	
SO1 a/b	Großflächige Einzelhandelsbetriebe	§ 11 Abs. 3 BauNVO
SO2	Schnellrestaurant	§ 11 Abs. 1 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung, Höhe baul. Anlagen — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18, 19 BauNVO

GRZ	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
OK	Oberkante (Höhe) der baulichen Anlagen über angrenzender Straße als Höchstmaß, siehe textliche Festsetzung
TH	Traufhöhe der baulichen Anlage über Geländeniveau als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO

- - - - - Baugrenze

Verkehrsflächen — § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

🟨	Straßenverkehrsfläche
▨	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
🚶	Zweckbestimmung: Fuß- und Radfahrweg
ö	öffentliche Fläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen — § 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB

🟨	Fläche für Versorgungsanlagen
⊖	Zweckbestimmung: Gas; hier: Gasdruck-Regelanlage
◐	Zweckbestimmung: Elektrizität; hier: Bereitstellungsfläche für Trafostation

Hauptversorgungsleitungen — § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

◆—◆—◆	oberirdisch
◇—◇—◇	unterirdisch (Gas / Fernwärme)
◇—◇—◇	unterirdisch (Trinkwasser)
◇—◇—◇	unterirdisch (Regen- / Schmutzwasser)
◇—◇—◇	unterirdisch (Strom)
◆—✕—◆	oberirdisch, entfällt
◇—✕—◇	unterirdisch, entfällt
	Zweckbestimmung:
Gas	Gas
TW	Trinkwasser
RW	Regenwasser
SW	Schmutzwasser
FW	Fernwärme
Strom	Strom (Mittelspannung)
S	Strom (Mittelspannung) (bei entfallender Leitung)
T	Telekommunikationsline (bei entfallender Leitung)

Grünflächen — § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

🟩 Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

M1 Massnahmen laut Textlicher Festsetzung

Sonstige Planzeichen — § 9 Abs.7 BauGB

⬚	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze mit deren Einfahrten	§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
⬚	Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe textliche Festsetzungen)	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
S1...S5	Maßnahmen laut Textlicher Festsetzung	
▭	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Barth	§ 9 Abs.7 BauGB
⬚	Bereich Überplanung BP Nr. 4 der Stadt Barth	§ 9 Abs.7 BauGB
—●—●—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 Abs.4 BauNVO

Nachrichtliche Übernahme

(TW)	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen. Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Trinkwasser (siehe Textliche Festsetzung - Nachrichtliche Übernahme)	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB
WR	Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadtwerke Barth zur Anfahrt an die Gasdruck-Regelstation	
LR1	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Barth zum Betrieb und Wartung einer Fernwärmeleitung	
LR2	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Barth zum Betrieb und Wartung einer Gas-Hochdruckleitung	
LR3	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Barth zum Betrieb und Wartung einer Gas-Mitteldruckleitung	
LR4	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland zum Betrieb und Wartung einer Trinkwasserleitung (200PVC)	
LR5	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland zum Betrieb und Wartung einer Trinkwasserleitung (125x11.4 PE-HD)	
LR6	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der E.On E.dis AG zum Betrieb und Wartung einer Strom-Mittelspannungsleitung	
LR7	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland zum Betrieb und Wartung einer Regenentwässerungsleitung (300B)	
LR8	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland zum Betrieb und Wartung einer Schmutzwasserleitung (200STZ)	

Planzeichen ohne Normcharakter

①...⑤	Baufeldnummern		
▨	vorhandene bauliche Anlagen	1/17	Flurstückbezeichnung
▨	vorh. bauliche Anlagen, Abriss	· 2.45	Geländehöhe über HN
	Flurgrenzen	☼	Straßenbeleuchtung
	Flurstücksgrenzen, vermarkt		Zaun
	Flurstücksgrenzen, unvermarkt		Hecke
⊗	Schacht	⊕	Mast
⇧	Schild		Böschung
W	Wasserschieber	⊕	Hydrant
▥	Einlauf		

PRÄAMBEL

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr.35 "Sondergeniet Einzelhandel Ecke Blaue Wiese/ Umgehungsstraße" der Stadt, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und den Örtlichen Bauvorschriften, wird aufgestellt auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geänd. durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2006 (GVOBl. M-V S.102) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323).

KATASTERMÄSSIGER BESTAND

Die Vermessungsgrundlage wurde vom Vermessungsbüro Diplom-Ingenieur Ulrich Zeh, Ribnitz-Damgarten, am 22., 23. und 28.01.2013 gemessen, ihr liegt die automatisierte Liegenschaftskarte vom 04.02.2013 des Kataster- und Vermessungsamt, Landkreis Vorpommern-Rügen (Dienststelle Stralsund) zu Grunde.

TEXTLICHE FESTSETZUNG (TEIL B)

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5 BauNVO):

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

Die Sonstigen Sondergebiete SO 1a und SO 1b dienen der Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben. (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Zulässig sind:

- Läden mit einer Verkaufsfläche bis zu 200 m² mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten (vorzugsweise Backwaren, Blumen, Presseshop (Zeitung/Zeitschrift/Lotto/Postservice) und Apotheke)
- im SO 1a großflächige Einzelhandelsbetriebe des kurzfristigen Grundbedarfs an den End-verbraucher mit Kernsortiment Lebensmittel mit einer Verkaufsfläche jeweils **bis zu 1.500 m²**
- im SO 1b großflächige Einzelhandelsbetriebe des kurzfristigen Grundbedarfs an den End-verbraucher mit Kernsortiment Lebensmittel mit einer Verkaufsfläche jeweils **bis zu 1.200 m²**

Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 9 BauNVO):

- Läden mit zentrenrelevanten Sortimenten:

  Bücher, Papier- und Schreibwaren, Büroorganisation, Kunst, Antiquitäten, Baby- und Kinderartikel, Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren, Lampen, Leuchten, Einrichtungszubehör, Glas-Porzellan-Keramik, Hausrat, Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe, Musikinstrumente, Musikalien, Uhren, Schmuck, Foto, Optik, Spielwaren, Sportartikel, Campingartikel, Fahrräder und -Zubehör, Tiere, Tiernahrung, Zoobedarf, Drogeriebedarf, medizinisch orthopädischer Bedarf sowie nichtzentrenrelevanten Sortimenten: Teppiche und Bodenbeläge, Baumarkt- und Gartenmarktbedarf, Möbel und weiteren zentrenrelevanten Sortimente.

Das Sonstige Sondergebiet SO 2 dient der Errichtung von Schank- und Speisewirtschaften sowie der Unterbringung ausgewählter Dienstleistungsbetriebe. (§11 BauGB)

Zulässig sind:
- Schnellrestaurants mit Drive In-Angebot
- Schank- und Speisewirtschaften
- sonstige Dienstleistungsbetriebe: wie Apotheke, Bankfiliale, Frisör

Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die festgesetzten maximalen Höhen (OK) der Gebäude und deren Aufbauten der Sondergebiete SO 1 a/b und SO 2 beziehen sich auf die Höhe der Umgehungsstraße (L21) am zugewandten Fahrbahnrand mittig der Straße zugewandten Fassade des jeweiligen Gebäudes.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe des Allgemeinen Wohngebietes bezieht sich auf die Höhe der südlich vorgelagerten Anwohnerstraße.

Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

In den Bereichen der Sondergebiete SO 1 (a/b) und SO 2 ist entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) für die unter § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis 0,8 zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Ein Vortreten von Gebäudeteilen zum Zwecke der Überdachung des Eingangsbereiches für den Kundenverkehr ist bis zu 1,5 m über die Baugrenze auf maximal 1/4 der Gebäudelänge der Frontseite zulässig.

Festsetzungen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im Bereich der Sondergebiete sind Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie sämtliche sonstige der Anlieferung und verkehrlichen Erschließung dienenden baulichen Anlagen nur in den dafür nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen und im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1 Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Die Baufeldberäumung sowie die Entfernung der Vegetation ist auf das Zeitfenster 01.10. bis 28.02. zu beschränken. Die Einhaltung dieser Regelung führt zur Vermeidung von Verboten im Sinne von § 44 BNatSchG, insbesondere im Hinblick auf etwaig in den zu rodenden Gehölzen brütende Singvogelarten. Eine Ausnahme von vorstehender Bauzeitenbeschränkung ist nur nach erfolgter Begutachtung der Flächen und Gehölze durch einen anerkannten Fachgutachter und vorheriger Zustimmung der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde statthaft.

Festsetzungen im Sinne des Immissionsschutzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

S1 Die Zu- und Abluftöffnungen der luft- und kältetechnischen Geräte auf dem Dach des Schnellrestaurants sind nur zu der Nord- und /oder Ostseite zulässig. Die Summe der installierten Schallleistung dieser Geräte darf einen Wert von 87 dB(A) nicht überschreiten.

S2 Die Parkplatzoberfläche ist mit einem ebenem Material ohne Fase und mit Fugen ≤ 3mm herzustellen.

S3 Die Außenterrasse des Schnellrestaurants ist mit 2 m hohen, beidseitig absorbierenden Wänden mit einem Mindest-Schalldämmmaß (R´w,res) von >= 25 dB(A) zu umfrieden.

S4 Es ist eine Lärmschutzwand auf der Südseite des Parkplatzes zu errichten. Diese ist 50 m lang, 2,50 m hoch und beidseitig absorbierend sowie mit einem Mindest-Schalldämmmaß (R´w,res) von >= 25 dB(A) auszuführen.

S5 Die Anordnung von Schlafräumen im Obergeschoss zur Nord- und Ostseite ist unzulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauBG)

Trinkwasserschutzzone

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III mit der Bezeichnung Barth Flughafen Nr.: MV-WSG-1642-01 nach §§ 51 und 52 WHG (Wasserhaushaltsgesetz).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 86 LBauO M-V (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Es ist maximal ein Werbepylon für die Nutzungseinheiten des SO1 und SO2 zusammen in dem ausschließlich hierfür vorgesehenen Baufeld Nr. 4 zulässig.
2. Die freistehende Werbeanlage (Werbepylon) darf eine Höhe von 12 m über Oberkante Straßenachse der Umgehungsstraße nicht überschreiten. Auskragende Elemente, wie z.B. am Pylonen befestigte Werbeschilder, Tragkonstruktionen oder Beleuchtungselemente, dürfen die maximale Gesamtbreite der Werbeanlage von 2 m nicht überschreiten.
3. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die festgesetzte maximale Gesamthöhe (OK) nicht überschreiten.
4. Leuchtwerbung mit Wechsellichtschaltung sowie Lauflichter sind unzulässig.

HINWEISE

Naturschutzfachlicher Eingriffs-Ausgleich

Der Ausgleich des Kompensationsbedarfs von 14.340 m² FÄQ und 20 Einzelbäumen erfolgt durch Abbuchung eines Teilbetrages von 14.340 m² FÄQ vom Ökokonto Tannenheim. Die Pflanzung von 20 Einzelbäumen kann darin integriert werden.

Sicherung der Maßnahme zum naturschutzfachlichen Ausgleich

Die Sicherung der Umsetzung des naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt als Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB vor Satzungsbeschluß zwischen Vorhabenträger und der Stadt Barth.

Bodendenkmale

Sollten während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Endecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretersitzung vom 21.06.2012.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 28.03.2014 bis zum 11.04.2014 durchgeführt worden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist im Schreiben vom 20.03.2014 erfolgt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.35 mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 11.07.2014 bis zum 15.08.2014 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung/Abdruck im Ostsee-Anzeiger am 02.07.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.07.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

7. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.09.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 am 04.02.2013 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (Flur 7, 20 und 21 aus dem ursprünglichen Maßstab 1:2000 sowie Flur 19 aus dem ursprünglichen Maßstab 1:1000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Barth, 10.10.2014	Dipl.-Ing. Ulrich Zeh	
Ort, Datum	Siegel	ÖbVI

9. Die Genehmigungsplanung zur Verkehrsanbindung des Baugebietes an die L21 ist Bestandteil des BP Nr. 35 und wurde am 03.11.2014 vom Straßenbauamt Stralsund genehmigt.

Stralsund, 02.07.2015	Straßenbauamt Stralsund Greifswalder Chaussee 63b 18439 Stralsund	
Ort, Datum	Siegel	Unterschrift SBA

10. Der Bebauungsplan Nr.35, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 25.09.2014 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 25.09.2014 gebilligt.

11. Der Bebauungsplan Nr.35, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.

Barth, 18.06.2015		i. V.
Ort, Datum	Siegel	Bürgermeister

12. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 35 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung/Abdruck im Ostsee-Anzeiger am 24.06.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 24.06.2015 in Kraft getreten.

Barth, 10.07.2015		i. V.
Ort, Datum	Siegel	Bürgermeister

STADT BARTH

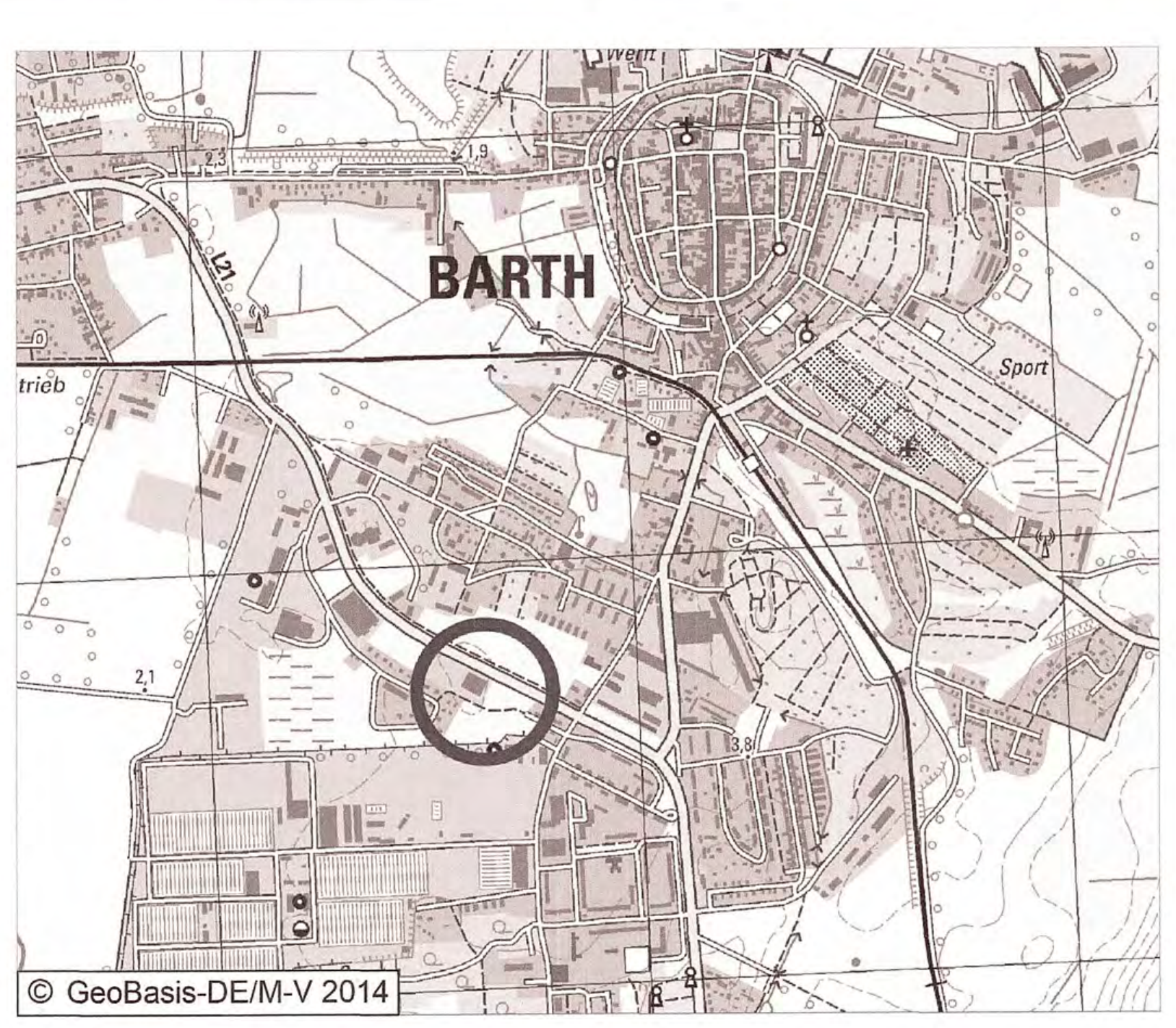

© GeoBasis-DE/M-V 2014

PROJEKTNAME			
Stadt Barth Bebauungsplan Nr. 35 "Sondergebiet Einzelhandel Ecke Blaue Wiese/ Umgehungsstraße "			
PLANBEZEICHNUNG Satzung		PLANNUMMER 1.0	
MASSSTAB 1 : 500	DATUM 12.09.2014	BEARBEITUNG Schlenz	GEPRÜFT Wagner

AUFTRAGGEBER
Stadt Barth, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Kerth
über Amt Barth - Bauamt
Teergang 2
18356 Barth

PLANVERFASSER
wagner Planungsgesellschaft
Stadtentwicklung . Tourismus . Projektmanagement
Doberaner Str. 7
18057 Rostock
Tel.: 0381 | 377069-40
Fax: 0381 | 377069-49
info@wagner-planungsgesellschaft.de